

PETER INHOFFEN

Möglichkeiten innerkirchlicher Demokratisierung und Synodalisierung

Zu einem Projekt der Katholisch-Theologischen Fakultät Graz

In ihrer Geschichte hat die Kirche immer wieder gesellschaftliche Organisationsformen und Herrschaftsstrukturen für ihre eigene Sozialgestalt fruchtbar gemacht. Wie dies auch im Horizont des demokratischen Zeitalters geschehen kann, ist sei langem ein heiß und kontrovers diskutiertes Thema. Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Graz hat sich gemeinsam in einem mehrjährigen Forschungsprojekt intensiv und konkret zugleich mit den einschlägigen Fragen beschäftigt. Darüber berichtet der Grazer Moralthologe, der an verantwortlicher Stelle dieses Fakultätsprojekt betreut hat. (Redaktion)

1. „Theologie im kulturellen Dialog“

Wir befinden uns in den westlichen Industrienationen in einer demokratischen Kultur. Daher liegt es nahe zu fragen, welche Position die Kirche zur Demokratie überhaupt einnimmt, da sie ja jahrhundertlang in einer Symbiose mit der Monarchie gelebt und sich erst unter Pius XII. der Demokratie geöffnet hat. Der Christ ist zugleich Staatsbürger und Glied der Kirche, simul civis et Christianus. Somit lebt er psychisch in zwei verschiedenen Welten, in der demokratischen Gesellschaft und in der hierarchisch strukturierten Kirche mit der Forderung nach religiösem Gehorsam und einer Lebensführung nach kirchlichen Grundsätzen im Alltag.

Im Laufe der Jahrzehnte seit dem Zweiten Weltkrieg haben sich die Denkmuster und Verhaltensweisen im deutschsprachigen Raum, speziell in Deutschland und Österreich, nachhaltig von einem tiefsitzenden Autoritarismus zu einer demokratischen Le-

bensform gewandelt. Daher ist es nicht verwunderlich, daß die Spannungen zwischen Alltagswelt und kirchlicher Autorität von vielen deutlicher als früher empfunden werden und deshalb Abwehrmechanismen wecken.

Mit Rücksicht darauf hat die Grazer Theologische Fakultät am 23. Mai 1995 einen Forschungsschwerpunkt mit dem Thema „Demokratische und synodale Strukturen in der Kirche“ beschlossen. Zielsetzung war die Prüfung, ob und wie eine Ergänzung des hierarchischen Prinzips durch synodal-demokratische Elemente möglich und notwendig sowie kirchlich sinnvoll und geboten sei. Damit stellte sich die Frage nach den Grenzen der Demokratisierbarkeit. Es ging darum, ob und welche Ergänzungen der Kirchenverfassung zu einer besseren Kommunikation und Partizipation der Gläubigen und des Klerus beitragen könnten, „nicht als ob in ihrer von Christus gegebenen Verfassung etwas fehle, sondern weil sie so tiefer erkannt, besser zur Erscheinung gebracht und zeit-

gemäß gestaltet werden kann“ (GS Art. 44: *Die Hilfe, welche die Kirche von der heutigen Welt erfährt*). Mit der Durchführung wurde eine Kommission betraut. Sie organisierte drei Symposien, das erste Mitte November 1996 unter dem Thema „Demokratie in der Kirche – Kirche in der Demokratie“, das zweite gleichfalls Mitte November des folgenden Jahres zum Thema „Konzilien, Synoden, Räte – Demokratische Prozesse in den Kirchen?“ und das letzte wiederum im November 1998 zur Frage „Bischofsfindung – Bischofsprofil. Mitbestimmung der Ortskirche?“¹ Das Vorhaben einer kommentierenden und klassifizierenden Bibliographie ist als Ergänzung zu den drei aufeinander folgenden Symposien konzipiert worden. Grob gesagt, sollten die drei Jahrzehnte nach dem Konzil mit Schwerpunkt im deutschsprachigen Raum durchgemustert werden.

2. Kirche und innerkirchliche „Demokratisierung“

Bei der päpstlichen Unfehlbarkeit und beim Jurisdiktionsprimat lassen sich der Träger und die Materie unterscheiden: Subjekt der Unfehlbarkeit und des Jurisdiktionsprimates ist der Papst als Amtsinhaber in seiner Person, nicht

seine Berater und nicht seine Behörde; Objekt der Ausübung der Unfehlbarkeit sind Glaubens- und Sittensachen, Objekt des Jurisdiktionsprimates sind sämtliche Angelegenheiten der Organisation. Der einzelne Bischof ist zwar nicht im gleichen Sinne wie der Papst unfehlbar,² wohl aber ist er subsidiäres Subjekt (Träger) der kirchlichen Lehrbefugnis, und nach Maßgabe des Kirchenrechts ist er Subjekt der Organisationsgewalt für seinen Amtssprengel. „Demokratisierung“ kann hier logischerweise nur im Umfeld und Vorfeld ansetzen, also bei der möglichst umfassenden Entscheidungsvorbereitung. Man kann statt von „Demokratisierung“ auch von „Mitverantwortung in der Kirche“ sprechen: „Teilhabe aller Gläubigen an der Sendung der Kirche bedeutet nicht *Demokratisierung* der Kirche..., wohl aber bedeutet es Mitverantwortung aller Christgläubigen, wobei es darum geht, diese Mitverantwortung auch entsprechend zu institutionalisieren. Das 2. Vatikanum hat hier bereits entsprechende Möglichkeiten vorgesehen (*Räte*).“³ Zur Entscheidungsvorbereitung gehören Information und Kommunikation. Der Entscheidungsträger ist dafür verantwortlich, daß er die richtigen Informationen erhält und daß seine Mitarbeiter die Informationen in rechter Weise selek-

¹ Maximilian Liebmann (Hg.): *Kirche in der Demokratie – Demokratie in der Kirche* (Theologie im kulturellen Dialog, hg. Theologische Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz Bd. 1). Graz-Wien-Köln 1997: der Titel des Dokumentationsbandes ist gegenüber dem Programm umgestellt; Peter Inhoffen/Kurt Remele/Ulrike Saringer (Hg.): *Demokratische Prozesse in den Kirchen? Konzilien, Synoden, Räte* (Theologie im kulturellen Dialog Bd. 2). Graz 1998: hier ist der Titel gleichfalls umgestellt; Bernhard Körner/Maria E. Aigner/Georg Eichberger (Hg.): *Bischofsbestellung – Mitwirkung der Ortskirche*. Mit einer kommentierten Bibliographie zum Thema Demokratie in der Kirche von Peter Inhoffen/Michael Hölzl (Theologie im kulturellen Dialog Bd. 3). Graz 1999. Der Buchtitel ist gegenüber dem Programm abgeändert. Die Erstellung der Bibliographie ist dank der Unterstützung des Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank möglich geworden.

² „Die einzelnen Bischöfe besitzen zwar nicht den Vorzug der Unfehlbarkeit; wenn sie aber, in der Welt räumlich getrennt, jedoch in Wahrung des Gemeinschaftsbandes untereinander und mit dem Nachfolger Petri, authentisch in Glaubens- und Sittensachen lehren und eine bestimmte Lehre übereinstimmend als endgültig verpflichtend vortragen, so verkünden sie auf unfehlbare Weise die Lehre Christi“ (LG Art. 15).

³ Richard Puza, *Mitverantwortung in der Kirche*. In: StL⁷ Bd. 3, 1188–1192, 1190.

tieren und bündeln. Dieser Vorgang wird bei einem sozialen Organismus wie der Kirche objektiver, wenn nicht nur Experten hinter verschlossenen Türen beraten, sondern wenn eine kontinuierliche Öffentlichkeit hergestellt wird. Sie trägt dazu bei, daß Einseitigkeiten einer rein behördeninternen Informationsverarbeitung korrigiert werden. Die Transparenz der Entscheidungsvorbereitung ist für ihr Gelingen wichtig. „Der CIC räumt den Gläubigen das Recht auf *öffentliche Meinung* ein, damit wird Mitverantwortung in der Kirche erst möglich. Von hier kann eine gerade Linie zu den diversen Organen synodaler Mitverantwortung gezogen werden.“⁴ Bisher ist die Entwicklung nach dem Konzil im Großen und Ganzen so verlaufen: Auf allen Ebenen wurden Beratungskörper neu eingerichtet wie die Bischofssynode, der Priesterrat, der Diözesanrat der Katholiken (= Pastoralrat), der Pfarrgemeinderat, abgesehen von Zwischeninstanzen in den nationalen Bischofskonferenzen. Man kann das als „Gremialisierung“ bezeichnen. „Heftig umstritten war nach dem Konzil die Frage nach einer *Demokratisierung der Kirche* selbst, die Diskussion ist inzwischen abgeflaut, die praktische Erprobung verschiedener Rats- und Beratungsgremien unter Laienbeteiligung geht unspektakulär weiter.“⁵ Hier gibt es eine Stufenleiter des Rechtes auf Gehör vor einer Entscheidung, des Rechtes auf Mitsprache im Sinne von Beratung und schließlich die Mitwirkung durch Abstimmung in Form der Einstimmigkeit, in Form der „Einmütigkeit“, also einer „moralischen“ Einstimmigkeit wie bei vielen Konzilsbeschlüssen, bei denen eine möglichst

große Mehrheit für die Vorlagen gesucht wurde, in Form der qualifizierten und der einfachen Mehrheit. Welche Form der Partizipation an den Entscheidungen der kirchlichen Amtsträger in Frage kommt, hängt von der Materie ab.

Glaubens- und Sittensachen, aber auch Fragen der Organisation sind, wie bereits gesagt, Materie der kirchlichen Amtsgewalt. Aufgrund der Kompetenzkompetenz ist es letztlich Sache des höchsten kirchlichen Amtes, hier verbindliche Abgrenzungen vorzunehmen, aber das schließt eine Erörterung dessen nicht aus, was zur Substanz kirchlicher Lehre und zum Unaufgebbaren kirchlicher Organisationsgestalt gehört. Solche Erörterungen sind Sache der theologischen Disziplinen. Aufgrund eines gewandelten hermeneutischen Bewußtseins kann es notwendig werden, Aussagen der Schrift und darauf fußende Dogmen und sittliche Anwendungen neu zu durchdenken. Es ist nicht möglich, im vorhinein eine vollständige Kasuistik für sämtliche denkbaren Fälle zu entwerfen. Für diözesane Gremien werden eher Belange der praktischen Seelsorge anstehen. Auch in pastoralpolitischen Angelegenheiten einer Diözese kann es beispielsweise bei Geldzuweisungen einen Punkt geben, bei dem Entscheidungen an Grundsatzfragen rühren.

Es ist unverkennbar, daß in die Bestrebungen innerkirchlicher „Demokratisierung“ progressive Strömungen mit dem Ziel einfließen, Korrekturen an kirchlichen Grundsätzen zu bewirken, die bislang unantastbar gewesen sind. Dadurch kann das berechtigte Anliegen einer innerkirchlichen „Demokratisierung“ in den Augen vieler in Miß-

⁴ Puza, Mitverantwortung (Anm. 3), 1190.

⁵ Wolfgang Mantl, Demokratie, In: KSL² 398–422, 417f.

kredit geraten. So mag beim Verlangen nach Mitsprache an der Bischofsbestellung bei einigen der Wunsch mit-schwingen, auf diesem mehr mittelbaren Wege eine kirchliche Kurskorrektur einzuleiten. Daher ist die Bischofsbestellung für den Apostolischen Stuhl eine besonders sensible Angelegenheit.

3. Demokratische Elemente bei der Bischofsbestellung

Das bekannteste Beispiel einer Bischofswahl ist jene des hl. Ambrosius. Er wurde durch Akklamation⁶ des Volkes in der Basilika gewählt, nach seiner Wahl zunächst getauft und vermutlich am 7. Dezember 373 (374?) zum Bischof geweiht, nachdem er die Zustimmung des Kaisers Valentinian I. erhalten hatte. Von einer Zustimmung des Papstes Damasus (366–384) erfährt man nichts. Wahlen dieser Art sind heute nicht mehr ohne weiteres möglich, da die Ortskirchen (Diözesen) zumeist zu groß und daher nicht überschaubar sind. Da der Amtsträger nach kirchlichem Amtsverständnis grundsätzlich unbefristet bestellt wird, trotz der seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil geltenden Verpflichtung zur Einreichung eines Rücktrittsgesuches mit 75 Jahren, ist eine Fehlbesetzung besonders nachteilig, da es keine turnusmäßige Möglichkeit zur Abwahl wie in der Politik gibt.

In der Orthodoxie geschieht die Bischofsnachfolge durch Kooptation: die Bischöfe einer Region wählen einen geeigneten Kandidaten hinzu. Da die Kandidaten gewöhnlich dem Mönchsstand entstammen, ist dadurch die

Frage der Eignung weithin implizit beantwortet.

In der evangelischen Kirche wählt die Synode den Bischof. Die Zusammensetzung der Synode wird von der Basis der Kirchengemeinden dadurch bestimmt, daß sie Vertreter für die Superintendentenversammlung wählt, und von dieser aus werden die Mitglieder der Synode bestellt⁷. Für die Wahl des Bischofs werden zuvor geeignete KandidatInnen nominiert. Für die katholische Kirche legt es sich nahe, ein ortskirchliches Wahlgremium vorzusehen. Es sollte nicht nur Kleriker, sondern auch Laien umfassen. Man kann zunächst an den Diözesanrat der Katholiken denken. Es ließe sich auch ad hoc ein kleineres Wahlgremium aus Vertretern des Priesterrates und der Laienschaft bilden. Ebenso könnte man das Domkapitel durch Vertreter des Priesterrates und der Laienschaft erweitern, weil das Domkapitel auf eine lange Geschichte zurückblicken kann, auch wenn es neuerdings auf liturgische Funktionen beschränkt worden ist. Ebensogut könnte man ein Quorum aus Mitgliedern der bischöflichen Kurie vorsehen, das sich aus Klerikern und Laien in der kirchlichen Verwaltung zusammensetzt und zu dem auf anderem Wege konstituierten Wahlgremium hinzutritt.

Im Nachgang zu dem letzten der drei erwähnten Grazer Symposien hat sich die Dekane-Konferenz der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen Österreichs am 25. März 1999 in Wien mit zwei „Modellen der Bischofsfindung“ beschäftigt. Die beiden Modelle sind von einer Arbeitsgruppe vorbereitet worden. Ausgehend von

⁶ Vgl. Ernst Dassmann, Ambrosius. In: TRE Bd. 2, 362–386, 363 Z. 46.

⁷ Ernst-Christian Gerhold, Synodale und demokratische Elemente und Praxis in der Evangelischen Kirche in Österreich, in: Inhoffen/Remele/Saringer (Hg.) (siehe Anm. 3): 1998, 1099–117, 110–111.

Can. 377 §1 des CIC 1983, gemäß dem der Papst die Bischöfe frei ernennt oder die Gewählten bestätigt, wird vorgeschlagen, daß ein ortskirchliches, aus Klerikern und Laien gemischtes Gremium entweder drei Kandidaten wählt, von denen der Papst einen bestätigt, oder eine größere Zahl von Kandidaten dem Apostolischen Stuhl zur Prüfung ihrer Eignung vorschlägt, aus denen dann dieses Gremium einen der von Rom approbierten Kandidaten auswählt.

Die größere Schwierigkeit als die Schaffung eines passenden Wahlkörpers und die Festlegung eines Wahlmodus liegt in der Findung geeigneter Kandidaten, und die noch größere in der Wahrung der Eingriffsrechte des Apostolischen Stuhles. Sobald mögliche Kandidaten vom Apostolischen Stuhl ausgeschlossen werden und dies an die Öffentlichkeit dringt, können Peinlichkeiten entstehen, wenn Gerüchte einen solchen Vorbehalt Roms auf die persönliche Integrität des Betroffenen zurückführen. Solche Peinlichkeiten werden bei dem üblichen geheimen Informativ- und Definitivprozeß praktisch weitgehend vermieden.

Der von den österreichischen Dekanen übermittelte Vorschlag vom 3. Mai 1999⁸ versucht das dadurch zu umgehen, daß das eine Modell zehn bis fünfzehn vom Wahlgremium geheim vorzuschlagende Kandidaten vorsieht, unter denen Rom die geeigneten Kandidaten benennt und aus denen das ortskirchliche Wahlgremium dann den endgültigen Kandidaten bestimmt, der

keiner weiteren Bestätigung mehr bedarf, während das andere Modell den Wahlkörper drei Kandidaten geheim benennen und den Papst einen von ihnen bestätigen läßt, vorzugsweise den Erstgereihten.

Die vorhergehende Kandidatenfindung durch das ortskirchliche Wahlgremium müßte auch im Interesse der Kandidaten völlig geheim bleiben, damit eine Rufschädigung bei Einwänden gegen Befähigung und/oder persönliche Integrität vermieden wird. Der Gegenvorschlag des Innsbrucker Dekans hegt Zweifel daran, ob bei einem größeren Gremium die Geheimhaltung tatsächlich gewährleistet werden könne. Es ist keine angenehme Aufgabe, in einem Vier- oder Sechsaugen-Gespräch einem ungeeigneten, aber von sich selbst überzeugten Kandidaten seine Kandidatur zur Umgehung eines öffentlichen Eklaus auszureden. Vielleicht könnte der Apostolische Nuntius im Verein mit dem ältesten Mitglied der Bischofskonferenz diese Aufgabe im Bedarfsfalle auf sich nehmen.

Bei all diesen Vorschlägen ist zu bedenken, daß eine nachträgliche Rücknahme einmal eingeräumter Mitwirkungsrechte nur schwer möglich sein dürfte. Dennoch ist zu wünschen, daß eine breite Reflexion und Diskussion über Fragen einer innerkirchlichen Demokratisierung und Synodalisierung in Gang kommt. Das Projekt der Grazer Theologischen Fakultät mit den drei Symposien versteht sich als Anstoß und Beitrag zu einer solchen seriösen Erörterung.

⁸ KathPress Nr. 123 vom 2. Juni 1999, S. 3: „Theologie-Dekane legen ‚Modelle der Bischofsfindung‘ vor. Mitbestimmung der Teilkirchen soll stärker akzentuiert werden – Mitwirkung eines aus Klerikern und Laien bestehenden ortskirchlichen Gremiums mit dem Kirchenrecht ‚vereinbar‘.“ Vgl. auch KathPress Nr. 133 vom 14./15. Juni 1999, S. 7: „Weber: Modus der Bischofsbestellung verbessern“.